

## **Entgeltordnung für die Entnahme von Energie und Wasser sowie der Entsorgung von Abwasser im Stadthafen Lassin**

Die Bestimmungen gelten für den Wasserwanderrastplatz Lassin ab dem 01. Juli 2010.

Für die Benutzung der Stromverteilersäulen, Wasserentnahmestellen und der Abwasseranlage, ist ein Entgelt zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung entsteht mit der Benutzung der jeweiligen Anlage.

Die Entgelte sind grundsätzlich sofort beim Hafenmeister zu entrichten. Die Sportboote, die eine hafenbehördliche Erlaubnis zur Einnahme eines Saisonliegeplatzes haben, zahlen pro Saison ein Pauschalentgelt für Wasser und Energie. Das Entgelt wird nach Erhalt der Rechnung gezahlt.

Die Entgelte enthalten

- a ) den jeweils aktuell gültigen Tarif des jeweiligen Erzeugers
- b ) ein Entgelt für den Aufwand der Stadt Lassin.

### **1. Energie :**

Für die Entnahme von Strom ist zu pro Entnahme und Tag zu zahlen :	<b>1,50 €</b>
Saisonliegeplatz , jährlich:	<b>15,00 €</b>

### **2. Trinkwasser:**

Für die Entnahme von Trinkwasser ist pro Entnahme zu zahlen:	<b>1,50 €</b>
Saisonliegeplatz, jährlich:	<b>10,00 €</b>

### **3. Abwasser:**

#### **3.1. Berufsschiffahrt :**

Arbeitspreis:	<b>je m<sup>3</sup></b>	<b>3,71 €</b>
zzgl. Grundgebühr mit Aufwandentgelt:		<b>6,40 €</b>

#### **3.1. Sportschiffahrt :**

Arbeitspreis:	<b>je 100l</b>	<b>0,40 €</b>
zzgl. Grundgebühr mit Aufwandentgelt:		<b>6,40 €</b>

**Das Einleiten von Abwasser ist nur unter der Aufsicht des/der Hafenmeisters /in erlaubt.**

Hinweis : Bei Veränderungen der Verbraucherpreise (Arbeits-, Grund- und Leistungspreis) durch die örtlichen Versorger ändert sich die Entgeltordnung entsprechend.

Die jeweils aktuellen Berechnungen liegen im Hafenamts zur Einsicht vor. Die jeweils gültigen Entgelte werden in den Aushangkästen im Hafen bekannt gemacht.

Gem. § 14 Abs. 1, 2 Kommunalabgabengesetz vom 12. April 2005, GVOBl. M-V S.146, Nr. 7/2005, können die für die Benutzung einer im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtung geschuldeten privatrechtlichen Entgelte im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben werden.

Lassin , den 29.06.2010

Gransow  
Bürgermeister